

(4)



Der Revisionsstelle steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung zu verlangen. Jedem Wechsel im Amt der Kassierin bzw. des Kassiers hat eine Prüfung der Vereinsrechnung voranzugehen.

Artikel 10 – Vereinsfinanzen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr und ist mit dem Kalenderjahr identisch. Zur Bestreitung seiner Ausgaben verfügt der Verein über folgende Einnahmen:

- Vereinsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe
- freiwillige Beiträge, Vergütungen und Geschenke
- Vermögenserträge

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die Leistung eines Jahresbeitrags hinaus ist ausgeschlossen.

Artikel 11 – Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Artikel 12 – Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Entsprechende Anträge müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Das bei einer Vereinsauflösung vorhandene Vermögen fällt zu gleichen Teilen an die Diakonatskapitel.

Diese Statuten sind durch die Mitgliederversammlung vom 20.05.10 genehmigt worden und treten am Tag nach ihrer Annahme in Kraft.

Der/die Präsident/in:

Der/die Aktuar/in:

**Zürcher Arbeitsgemeinschaft der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone
„ZAG-SozialdiakonIn“**

Statuten

Artikel 1 – Name und Sitz

Die Zürcher Arbeitsgemeinschaft der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone bildet unter dem Namen «ZAG-SozialdiakonIn» einen Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein engagiert sich für berufspolitische Anliegen der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone im Kanton Zürich. Er fördert unter den Mitgliedern die Zusammenarbeit und Solidarität.

Dieser Zweck soll unter anderem erreicht werden durch:

- die Zusammenarbeit mit den Diakonatskapiteln, den Mitgliedern der Kirchensynode die dem eigenen Berufsstand angehören sowie mit den zuständigen Stellen der Landeskirche des Kantons Zürich
- die Zusammenarbeit mit berufspolitischen Verbänden

Artikel 3 – Mitgliedschaft

Aktivmitglied im Verein kann werden, wer als Sozialdiakonin oder als Sozialdiakon im Kanton Zürich arbeitet.

Passivmitglied kann werden, wer als Sozialdiakonin oder als Sozialdiakon im Kanton Zürich gearbeitet hat.

Gönner kann werden, wer die Anliegen des Vereins unterstützt.

Artikel 4 – Ein- und Austritt

Der Vorstand ist befugt, Gesuchsteller jederzeit als Mitglieder oder Gönner aufzunehmen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, sofern das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr nachgekommen ist.

(2)

Artikel 5 – Ausschluss

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, dessen Ansehen schädigen oder ihm gegenüber übernommene Pflichten verletzen, können ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Ansprüche gegen ausgeschlossene Mitglieder bleiben vorbehalten. Wer ausgeschlossen wurde, kann nicht mehr Mitglied werden. Davon ausgenommen ist der Ausschluss wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen, sofern eine nachträgliche Erfüllung erfolgt ist.

Artikel 6 – Organe

Vereinsorgane sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Artikel 7 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen. Ausserordentlicher Weise findet eine Vereinsversammlung auf Beschluss des Vorstands oder schriftliches Begehren von einem Drittel aller Mitglieder statt. Der Vorstand gibt die Traktandenliste mindestens zwanzig Tage im Voraus bekannt.

Anträge an die ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage davor der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Statutenänderungen und die Vereinsauflösung gelten die Artikel 11 und 12.

Werden bei Wahlen mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, so ist in den beiden ersten Wahlgängen das absolute Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im dritten Wahlgang genügt das relative Mehr. Endgültig kann nur über traktandierte und vom Vorstand vor besprochene Geschäfte beschlossen werden.

Es wird offen abgestimmt. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

(3)

Die Mitgliederversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidentin bzw. des Präsidenten
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins
- weitere vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- Termin der nächsten Mitgliederversammlung

Artikel 8 – Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Nach Möglichkeit ist bei der Wahl zu achten, dass alle drei anerkannten Ausbildungen und alle Diakonatskapitel durch die Gewählten vertreten sind. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er versammelt sich so oft, als die Geschäfte es erfordern. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- Erledigung der laufenden Geschäfte, inkl. Stellungnahme zu Vernehmlassungen
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Organisation und Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Rechnungsführung und die Erstellung des Budgets

Artikel 9 – Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von einem Jahr. Für die Wahl in die Revisionsstelle ist die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Mit den Aufgaben der Revisionsstelle kann auch eine einzelne natürliche oder juristische Person betraut werden, die fachlich ausgewiesen ist. Die Revisionsstelle prüft alle vom Verein geführten Kassen und den Vermögensbestand. Über das Resultat der Prüfung erstattet sie einen schriftlichen Bericht und stellt einen Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.